BUNDESVERBAND COPTER PILOTEN

BVCP • Im Mediapark 5 • 50670 Köln

An die Landesluftfahrtbehörden

Köln, 08. April 2017

Handhabung bestehende Aufstiegsgenehmigungen und Ausnahmeerlaubnisse §21b

Sehr geehrte Damen und Herren,

nun ist die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten rechtskräftig geworden und hat bei unseren gewerblichen Mitgliedern bereits zu erheblichen Umsatzeinbußen geführt.

Wir sehen dringenden Handlungsbedarf und bitten Sie eindringlich, auf die Problematik einzugehen.

Die Intention der vom BMVI entworfenen neuen LuftVO war es, auch nach eigenen Angaben, insbesondere auch den gewerblichen Copter Piloten mehr Möglichkeiten und bessere Perspektiven einzuräumen. Von großzügigen Regelungen und erweiterten Einsatzmöglichkeiten war die Rede. Alles sollte machbar sein, wenn nur die nötige Sicherheit gegeben wäre, basierend auf einer neu eingeführten Risikoeinschätzung des geplanten Einsatzzweckes in Relation zur sicherheitstechnischen Ausstattung des Multicopters und der Qualifizierung des Steuerers.

Eine Übergangszeit sollte den gewerblichen Copter Piloten die Umstellung auf die neue Regelung erleichtern und die Erfüllung bestehender Aufträge sichern. Nichts dergleichen scheint nun den Weg in die Praxis gefunden zu haben!

Eine Übergangszeit wurde lediglich für die Kennzeichnung und den Kenntnisnachweis eingerichtet.
Alle sonstigen Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Das alleine wäre noch nicht das Problem, wenn der Absatz 3 des §21b zumindest übergangsweise entsprechend ausgelegt angewendet würde:

> *"§21b (3) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Betriebsverboten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 zulassen, wenn die Voraussetzungen von 21a Absatz 3 Satz 1 erfüllt sind. §20 Absatz 5 und §21a Absatz 5 und 6 gelten entsprechend."*

Aber viele der Landesluftfahrtbehörden haben sich auf Anfrage unserer Mitglieder geweigert Ausnahmegenehmigungen vom §21b überhaupt in Betracht zu ziehen bzw. stufen existenzielle Bedürfnisse der Copter-Unternehmen wohl als zu geringfügig ein, um beachtet zu werden.

Bestehende oder gerade erst eingeholte Aufstiegsgenehmigungen verlieren ihre Relevanz, denn viele Landesluftfahrtbehörden erwarten ohne Ausnahme trotzdem die Einhaltung der neuen Verbote nach §21b. Vor diesem Hintergrund ist es völlig sinnfrei, überhaupt noch neue Aufstiegsgenehmigungen auszustellen. Trotzdem ist das für die Dauer von 6 Monaten in den letzten beiden Wochen bei einigen Landesluftfahrtbehörden noch geschehen.

Bereits über 20 Unternehmen haben uns am ersten Tag des Inkrafttretens der neuen Regulierung kontaktiert und besorgt mitgeteilt, dass bereits beauftragte Produktionen für Werbefilme, Immobilienaufnahmen, Baudokumentationen und Vermessungen kurzfristig abgesagt werden mussten, weil die Verbote nach §21b die geplanten Aufnahmen unmöglich machen und die Landesluftfahrtbehörden nicht bereit waren, eine Ausnahmeerlaubnis auszustellen. Das ist untragbar!

Bundesverband Copter Piloten e.V. (BVCP)

Startplatz – Im Mediapark 5
50670 Köln
Registergericht: Amtsgericht Köln
Registernummer: VR 18910
Vorstandsvorsitzender: Christoph Bach

Tel +49 (0) 221 / 177 33 75-0
Fax +49 (0) 221 / 177 33 75-9
E-mail: info@bvcp.de
www.bvcp.de

Bankverbindung:
Sparkasse Köln-Bonn
BIC: COLSDE 33XXX
IBAN: DE42 3705 0198 1933 2020 93

Von vielen Copterunternehmen, aber selbst von einigen Landesluftfahrtbehörden, wurde die neue Regelung der LuftVO für bestimmte Einsatzbereiche als "Quasi-Berufsverbot" für gewerbliche Copter-Einsätze beschrieben. Ist das wirklich im Sinne der Neuregulierung?

Die Existenz vieler Unternehmen steht auf dem Spiel. Nicht wenige wollen ihr Gewerbe aufgeben, da ohne eine Ausnahmeregelung die Aufwendungen für das Einholen von Erlaubnissen bei Besitzern und allen Verfügungsberechtigten von Wohngrundstücken wie z.B. bei Immobilienaufnahmen zu aufwendig ist.

Hochzeitsvideografen haben keine Möglichkeiten in den kommenden Monaten Ihre Aufträge zu erfüllen aufgrund der seitlichen 100-Meter-Abstandsregelung zu Menschenansammlungen, die selbst bei niedriger Flughöhe gilt.

Ähnliche Probleme gibt es bei Vermessungsaufträgen und Aufträgen in Nähe von Verkehrsnetzen jeglicher Art.

Und dieses trifft nicht nur für die gewerblichen Copter-Dienstleister zu. Auch Händler befürchten extreme Umsatzrückgänge, da Kunden aufgrund der neuen Gesetzeslage in den letzten zwei Tagen bereits Aufträge storniert haben. Die allgemeine Verunsicherung führt zu einem Investitionsstopp, der nicht im Sinne einer weltweit dynamisch wachsenden Branche sein kann.

Wie könnte eine Lösung des bestehenden Problems aussehen, die es den gewerblichen Unternehmen weiterhin erlaubt, erfolgreich zu wirtschaften und handlungsfähig zu bleiben?

Wir sehen eine Chance größeren Schaden zu vermeiden, indem entweder die bestehenden Aufstiegserlaubnisse im bisherigen Umfang ihre Gültigkeit behalten bis es die Möglichkeit gibt, eine Betriebserlaubnis nach §21a zu erhalten (Längstens bis zum 01.10.2017, denn bis dahin sollten alle die Gelegenheit gehabt haben, eine relevante Prüfung abzulegen), oder indem Ausnahmen von den Verboten nach §21b gestattet werden, damit Copter-Unternehmen ihr bestehendes Gewerbe wie bisher fortführen können.

Eine kurzfristige Realisierung dieser Umsetzung bedeutet Schadensbegrenzung und wieder eine Perspektive für eine erfolgversprechende Branche.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Anregungen telefonisch zur Verfügung und freuen uns auf Ihr hoffentlich positives Feedback.

Mit freundlichen Grüße

Christoph Bach
Vorstandsvorsitzender BVCP

Bundesverband Copter Piloten e.V. (BVCP)

Startplatz – Im Mediapark 5
50670 Köln
Registergericht: Amtsgericht Köln
Registernummer: VR 18910
Vorstandsvorsitzender: Christoph Bach

Tel +49 (0) 221 / 177 33 75-0
Fax +49 (0) 221 / 177 33 75-9
E-mail: info@bvcp.de
www.bvcp.de

Bankverbindung:
Sparkasse Köln-Bonn
BIC: COLSDE 33XXX
IBAN: DE42 3705 0198 1933 2020 93